

Aufgrund der Verweisung auf § 14 Absatz 4 ist auch für die Urkundenübersetzer ein Verzeichnis bei den Landgerichten zu führen.

Absatz 2 Satz 1 erklärt für die Beeidigung von Urkundenübersetzern die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes über die Voraussetzungen und über das Verfahren der allgemeinen Beeidigung für entsprechend anwendbar. Dies sind namentlich die Regelungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (§ 3 GDolmG), den alternativen Befähigungsnachweis (§ 4 Absatz 1 und 2 GDolmG), die Gleichwertigkeitsanerkennung (§ 4 Absatz 3 GDolmG), die Beeidigung (§ 5 GDolmG), die Befristung (§ 7 GDolmG), über Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde (§ 8 GDolmG), die Datenverarbeitung (§ 9 GDolmG) sowie die Anzeigepflichten (§ 10 GDolmG). Es entspricht dem verbreiteten Wunsch sowohl der gerichtlichen Praxis als auch der Berufsverbände sowie weiterer betroffener Stellen, die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes auf Urkundenübersetzer entsprechend anzuwenden. Ein Gleichlauf der Vorgaben wird weitgehend befürwortet. Eine weitgehende Angleichung wird die Beeidigungsverfahren vereinfachen und Rechtsklarheit schaffen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass viele allgemein beeidigte Dolmetscher zugleich beeidigte Übersetzer sind. Es ist also unbedingt zu vermeiden, dass durch unterschiedliche fachliche Voraussetzungen und unterschiedliche Verfahrensvorschriften sowohl die beeidigenden Stellen als auch die Antragsteller mit einem unnötigen Mehraufwand belastet werden.

Der alternative Befähigungsnachweis nach § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG wurde zwar von den beteiligten Stellen vielfach als unglücklich kritisiert, weil er im Vergleich zu dem hohen Prüfungsstandard in Baden-Württemberg geringere Anforderungen normiert und damit dem Ziel des Gerichtsdolmetschergesetzes, die fachliche Qualität des Dolmetscherwesens zu sichern, scheinbar zuwiderläuft. Es wird bemängelt, dass die in § 4 Absatz 2 GDolmG genannten Nachweise keine ausreichende Überprüfung der Qualifikation ermöglichen, sondern nur das Erfordernis einer staatlichen Prüfung gewährleisten könne, dass die für eine Beeidigung erforderlichen Fachkenntnisse auf dem gewünschten Niveau vorhanden sind.

Diesen Bedenken kann aber durch eine strenge Anwendung des § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG effektiv begegnet werden. Es ist zwar grundsätzlich gerechtfertigt, die Beeidigung von Urkundenübersetzern an das Bestehen einer staatlichen Prüfung zu knüpfen, weil Urkunden dauerhaft zum Beweis im Rechtsverkehr dienen und an die Richtigkeit ihrer Übersetzung daher besonders strenge Anforderungen gestellt werden müssen. Jedoch kommt § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG von vorneherein nur zur Anwendung, wenn ein besonderes Bedürfnis für die Beeidigung besteht und für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GDolmG angeboten wird oder es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GDolmG im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Prüfung gibt. Ein besonderes Bedürfnis für die Beeidigung kann sich etwa daraus ergeben, dass für eine sehr seltene Sprache keine vertretbare alternative Möglichkeit besteht, einen nach den Anforderungen des § 3 Absatz 2 GDolmG befähigten Dolmetscher zu finden, und ein erheblicher Mangel an Dolmetschern besteht, die die betreffende Sprache sprechen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 47). Dies gilt für Übersetzer entsprechend. Die Vorschrift selbst eröffnet daher von vorneherein nur einen engen Anwendungsbereich.

Für eine entsprechende Anwendung von § 4 Absatz 1 und 2 auf Urkundenübersetzer spricht auch, dass auf Landesebene für Übersetzer nicht strengere Beeidigungsvoraussetzungen geschaffen werden sollen, als sie künftig nach Bundesrecht für Gerichtsdolmetscher gelten, zumal eine nicht unerhebliche Anzahl von Sprachmittlern beide Beeidigungen aufweisen kann. Unterschiedliche Beeidigungsvoraussetzungen für Gerichtsdolmetscher und Urkundenübersetzer würden zudem den beeidigenden Stellen Mehraufwand und Schwierigkeiten in der Handhabung bereiten, die durch einen Gleichlauf der Vorschriften vermieden werden können. Der nachvollziehbaren Kritik an der weiten Vorschrift des § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG und dem Wunsch nach einer weiterhin hohen fachlichen Qualität des Dolmetscher- und Übersetzerwesens in Baden-Württemberg wird in der Praxis durch eine strenge Handhabung der Vorschrift begegnet werden können und sogar müssen. Denn angesichts der in § 3 GDolmG normierten weiteren Möglichkeiten, die Voraussetzungen der Beeidigung nachzuweisen, dürfte sich

die Beeidigung aufgrund eines alternativen Befähigungsnachweises ohnehin als eine Art Auffangtatbestand darstellen. So sieht der über die Verweisungsnorm entsprechend anwendbare § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG vor, dass andere Prüfungen staatlich anerkannt werden können, wobei die Einzelheiten der staatlichen Anerkennung dem Landesrecht überlassen bleiben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/7654, S. 123). § 3 Absatz 2 Nummer 2 GDolmG eröffnet die Möglichkeit, eine beispielsweise für seltene Sprachen im Ausland abgelegte Prüfung im Inland anerkennen zu lassen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 47). An die darüber hinaus gehenden alternativen Nachweismöglichkeiten nach § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG müssen aus Gründen der Gleichbehandlung daher ohnehin strenge Anforderungen gestellt werden, sodass der Anwendungsbereich solcher Ausnahmeregelungen begrenzt bleiben muss.

Nicht erforderlich ist hingegen der Verweis auf den Anwendungsbereich (§ 1 GDolmG), die – ohnehin landesrechtlichen Vorgaben folgende – Zuständigkeit (§ 2 GDolmG) sowie die Bußgeld- und Kostenvorschriften (§§ 11, 12 GDolmG).

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass es auf die Übersetzerprüfung bzw. die staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf ankommt.

Absatz 3 Satz 1 definiert den Anwendungsbereich der Beeidigung. Auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 1 kann hierzu verwiesen werden. Satz 2 regelt die zu führende Bezeichnung, die sich nach Landesrecht richtet, weil auf § 6 GDolmG für landesrechtlich vorgenommene Beeidigungen nicht zurückgegriffen werden kann. Die Bezeichnung wird der geänderten Terminologie angepasst. Die bisherige Regelung des Eids entfällt, da über die Verweisung in Absatz 2 Satz 1 die Vorschrift des § 5 GDolmG entsprechend gilt.

Absatz 4 bestimmt einen Vergütungsanspruch für Urkundenübersetzer. Die Regelung ist lediglich klarstellend, soweit der Urkundenübersetzer zu gerichtlichen Zwecken herangezogen wird, eröffnet aber einen Anwendungsbereich in Fällen, in denen der Urkundenübersetzer in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig wird (vgl. Landtagsdrucksache 6/7750, S. 50 f.). Denn insoweit findet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz keine Anwendung (vgl. Binz in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. A. 2021, JVEG § 1 Rn. 2).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 15a):

§ 15a wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) eingefügt und dient der Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit (vgl. auch Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG). Die Vorschrift beinhaltet eine Regelung für Dolmetscher aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die vorübergehend und gelegentlich ihre Dienste in Baden-Württemberg anbieten und daher Artikel 4 der Richtlinie 2006/123/EG (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) unterfallen (vgl. Landtagsdrucksache 14/5516, S. 39). Sie will diesen Dolmetschern ermöglichen, ihre Dienste in Baden-Württemberg anzubieten, ohne gegenüber im Inland allgemein beeidigten Dolmetschern einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Zu diesem Zweck sollen im EU- und EWR-Ausland beeidigte Dolmetscher im Inland vorübergehend in das bei dem Landgericht geführte Dolmetscherverzeichnis und – über die Verweisung auf § 9 GDolmG – auch in die von den Ländern geführte Datenbank für Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen werden können, ohne sich zuvor erneut im Inland beeidigen lassen zu müssen.

Die zur wirksamen Durchsetzung der Dienstleistungsfreiheit europarechtlich erforderliche Vorschrift soll für alle Sprachmittler beibehalten werden. Die Vorschrift bleibt in ihrem Regelungsgehalt im Wesentlichen unverändert. Der Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ wird durch den Begriff „Gerichtsdolmetscher“ ersetzt.

Das Land ist an einer solchen, auf europarechtliche Vorgaben zurückgehende Regelung nicht gehindert. Das Prinzip der institutionellen Eigenständigkeit hat für Bundesstaaten wie Deutschland die Konsequenz, dass es der nationalen Verfassungsordnung überlassen bleibt, ob Unionsrecht durch Bundes- oder Landes-

stellen umzusetzen ist (vgl. Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 9. A. 2021, § 12 Rn. 31, beck-online). Die Notwendigkeit einer Umsetzung europäischen Rechts alleine verlangt keine Regelung durch den Bund; die Länder können jeweils eigenständig einer Verpflichtung zur Herstellung eines gleichen Mindestniveaus in den Regelungen nachkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2010 – 1 BvR 2918/09 –, Rn. 13, juris).

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 und 3 dient der Präzisierung und Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 3 ist darauf zurückzuführen, dass die in Bezug genommene Vorschrift des § 14 Absatz 7 Satz 1 bis 3 weggefallen ist. Die dortigen Regelungen über die Löschung der Eintragung sind indes in der Sache beizubehalten und daher an dieser Stelle ausdrücklich aufzunehmen, da für die vorübergehende Dienstleistung das Gerichtsdolmetschergesetz nicht entsprechend anwendbar ist und somit auf die dortigen Löschungsvorgaben nicht zurückgegriffen werden kann.

Absatz 4 sieht die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer vor. Dies entspricht dem bisherigen Anwendungsbereich.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 15b):

Die Vorschrift setzt die Vorgabe von Artikel 6 der Dienstleistungsrichtlinie um und ordnet die Möglichkeit der Abwicklung über einen Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg an (vgl. Landtagsdrucksache 14/5516, S. 39). Sie ist beizubehalten. Eine entsprechende Regelung ist im Gerichtsdolmetschergesetz nicht vorgesehen, sodass keine Sperrwirkung besteht.

Die Verweisung auf §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist systematisch in Absatz 1 anzufügen.

Der bisherige Absatz 2 setzt die Vorgaben aus Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG um (vgl. Landtagsdrucksache 14/5516, S. 39) und soll daher in der Sache beibehalten werden. Dies erfolgt durch die Einzelverweisung auf die neuen Verfahrensvorschriften des § 3 Absatz 4 und 5 GDolmG, weil für Verfahren nach § 15a keine entsprechende Anwendbarkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes vorgesehen ist.

Die in § 3 Absatz 4 und 5 GDolmG normierten Verfahrensregelungen gehen zwar über die bisherigen Vorgaben des Landesrechts hinaus. Da sie aber dem Schutz des Antragstellers dienen, ist ihre entsprechende Anwendung sinnvoll und – auch im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben – unbedenklich.

Zu Nummer 8 (Einfügung von § 15c – neu –):

§ 11 GDolmG sieht eine Bußgeldvorschrift für die unbefugte Bezeichnung als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ vor. Aus Gründen der systematischen Klarheit und der Gleichbehandlung ist eine entsprechende Bußgeldvorschrift für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer auf Landesebene einzuführen. Der vom Bundesgesetzgeber angenommene Schutzbedarf besteht hier in gleicher Weise. Vergleichbare Bußgeldvorschriften gibt es auch in anderen Landesgesetzen.

Die Vorschrift entspricht im Wortlaut der bundesgesetzlichen Regelung.

Die Regelung der zuständigen Bußgeldbehörde erfolgt durch Änderung von § 8 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO): danach sollen die Staatsanwaltschaften für die Ahnung der Ordnungswidrigkeiten nach § 11 GDolmG und nach § 15c AGGVG zuständig gemacht werden. Auf die Begründung zu Artikel 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 46):

Es entspricht dem Wunsch der Verbände, landesrechtlich eine längere Übergangsfrist zu schaffen als die nach Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens für Gerichtsdolmetscher vorgesehene Übergangsfrist bis 12. Dezember 2024. Diese Übergangsfrist wird in § 46 geregelt und dieser hierzu geändert. Sie soll für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gelten.

Die Änderung ist möglich, da die letzte Änderung von § 46 AGGVG vom 16. Februar 1987 datiert und die darin vorgesehenen fünf Jahre daher abgelaufen sind, sodass die Vorschrift derzeit keinen Anwendungsbereich hat.

Der neue Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift kommt in der geänderten Überschrift zum Ausdruck. Die Begriffe werden vereinheitlicht.

Allgemeine Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetschern, die vor dem 1. Januar 2023 nach alter Rechtslage in Baden-Württemberg erfolgt sind, sollen für die Dauer von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen wirksam bleiben. Da das Datum des Inkrafttretens der Änderungen klar bestimmt ist, kann ein konkretes Datum eingesetzt werden. Über die Verweisung in Satz 3 gilt die Regelung für Urkundenübersetzer entsprechend.

Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ist angemessen und ausreichend: nach § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG sind Beeidigungen künftig auf fünf Jahre befristet. Danach müssen die Voraussetzungen der Beeidigung erneut nachgewiesen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 48). Die Übergangsfrist orientiert sich an diesen fünf Jahren. Während es Gerichtsdolmetschern ab dem 12. Dezember 2024 nicht mehr möglich ist, sich auf den nach Landesrecht geleisteten Eid zu berufen, erhalten Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer landesrechtlich also länger Zeit, sich auf die neuen Erfordernisse einzustellen.

Die gesetzliche Erlöschensregelung bewirkt die Aufhebung der vor dem 1. Januar 2023 vorgenommenen Beeidigungen als Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer. Nach Ablauf der Übergangsfrist müssen daher auch Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer sich nach den neuen Vorgaben neu beeidigen lassen; eine bloße Verlängerung der bisherigen Beeidigung ist nicht ausreichend, um den neuen Vorgaben zu genügen. Für Gerichtsdolmetscher folgt die Pflicht zur Neubeeidigung aus der Änderung des § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024, mit der die Möglichkeit, sich auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen, für in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigte Dolmetscher wegfällt. Da mangels einer landesrechtlichen Berufungsmöglichkeit für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer eine entsprechende Regelung im Landesrecht fehlt, wird landesrechtlich mit der Erlöschensregelung in § 46 die Pflicht zur Neubeeidigung ausdrücklich festgeschrieben. Erfolgt innerhalb der Übergangsfrist keine Neubeeidigung, endet die bisherige Beeidigung spätestens am 31. Dezember 2027.

Diese nachträgliche Befristung begegnet keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es kann grundsätzlich nicht darauf vertraut werden, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12 –, BVerfGE 145, 20-105, juris, Rn. 189). Ein abwägungsresistenter Vertrauensschutz der bisher beeidigten Sprachmittler besteht nicht. Die in der Erlöschensregelung enthaltene Berufsausübungsregelung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 32, juris) hält einer Abwägung jedoch stand: sie verfolgt mit der Sicherung der Qualität der beeidigten Sprachmittler einen legitimen Zweck und ist von vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls, hier in Gestalt einer funktionierenden Rechtspflege, getragen. Es soll sichergestellt werden, dass beeidigte Sprachmittler die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ihrer Beeidigung in einem förmlichen Verfahren nachgewiesen haben. Die fachlichen und sprachlichen Kompetenzen sind dabei künftig nach § 3 Absatz 2 GDolmG mittels einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung nachzuweisen. Mit der Erlöschensregelung wird sichergestellt, dass nach Ablauf der Übergangsfrist regelmäßig nur noch solche Sprachmittler beeidigt sind, die ihre fachliche und sprachliche Befähigung mittels einer solchen Prüfung nachgewiesen haben. Damit wird die Qualität der mündlichen und schriftlichen Übertragung in Gerichtsverhandlungen gesichert und faire Verfahren gewährleistet. Die Erlöschensregelung ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet, weil

sie die Kontrolle der Einhaltung der fachlichen Voraussetzungen im Einzelfall gewährleistet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, nachdem der Wegfall der Berufungsmöglichkeit landesgesetzlich nicht in Betracht kommt. Die Regelung ist auch verhältnismäßig. Die fünfjährige Übergangsfrist ermöglicht es den betroffenen Sprachmittlern, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen und das Beeidigungsverfahren durchzuführen bzw. zuvor eine eventuell erforderliche Prüfung abzulegen.

Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung der Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes an, die zur Verwaltung der schon vor dem 1. Januar 2023 beeidigten Bestandsgebärdensprachdolmetscher in der Übergangsfrist erforderlich sind. So ist sichergestellt, dass bis zur Beendigung der Beeidigung gemäß Satz 1 durch Neubeeidigung oder Zeitablauf auch für schon beeidigte Gebärdensprachdolmetscher die Anzeige- und Rückgabepflichten des § 8 GDolmG und des § 10 GDolmG gelten, dass auf die Beeidigung verzichtet oder diese widerrufen werden kann (§ 7 Absätze 2 und 3 GDolmG) und dass eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht (§ 9 GDolmG). Lediglich § 8 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG hat für vor dem 1. Januar 2023 beeidigte Gebärdensprachdolmetscher keinen Anwendungsbereich, weil diese unbefristet beeidigt wurden, und bleibt daher ausgenommen. Für ab dem 1. Januar 2023 beeidigte Gebärdensprachdolmetscher gelten die in Bezug genommenen Regelungen über die Verweisung in § 14a Absatz 1 Satz 1 AGGVG ohnehin. Über die Verweisung in Satz 3 gilt die Regelung auch insoweit für Urkundenübersetzer entsprechend.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 Nummer 1)

Die Ergänzung wird aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) notwendig. Durch den mit Artikel 12 dieses Gesetzes eingeführten § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) werden juristische Personen des öffentlichen Rechts durch jede unternehmerisch ausgeübte Tätigkeit Unternehmer im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UStG, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen. Die Regelung tritt nach § 27 Absatz 2a UStG für das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Leistungen der Justizbehörden des Landes unter den Voraussetzungen des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sein.

Um die Umsatzsteuer erheben zu können, bedarf es eines entsprechenden Auslagentatbestandes. Ein solcher findet sich für Leistungen der Justizbehörden, für die eine Gebühr nach dem Landesjustizkostengesetz erhoben wird, in Nummer 9020 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes, der über die Verweisung in § 1 Absatz 1 Satz 1 LJKG in Verbindung mit Vorbemerkung 2 zu Teil 2 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz grundsätzlich Anwendung findet. Aufgrund der gegenüber § 1 Absatz 1 LJKG vorrangigen Verweisung in § 5 Nummer 1 LJKG auf bestimmte Auslagentatbestände, die in Hinterlegungssachen erhoben werden können, kann dieser Auslagentatbestand in Hinterlegungssachen allerdings keine Anwendung finden. Durch die Verweisung auf Nummer 31017 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichts- und Notarkostengesetzes und den dort enthaltenen Auslagentatbestand für Umsatzsteuer soll auch in Hinterlegungssachen die Erhebung von Umsatzsteuer als Auslage ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 Absatz 3 Nummer 6)

Die Ergänzung wird aufgrund von Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts notwendig.

Die bisherige Formulierung „auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen“ in Satz 1 und Satz 2 des § 6 Absatz 3 Nummer 6 LJKG nimmt Bezug auf die derzeit in § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gesetzlich angeordnete Hinterlegung von im Vermögen des Mündels vorhandenen Inhaberpapieren und Orderpapieren mit Blankoindossamenten durch den Vormund bei Hinterlegungsstellen nach § 1 HintG. Diese gesetzliche Verpflichtung gilt über die Verweisung in

§ 1908i Absatz 1 Satz 1, § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB für Betreuer und Pfleger Minderjähriger entsprechend. Die Regelung des § 1814 BGB wird durch Artikel 1 des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aufgehoben. Zukünftig besteht nach § 1843 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung zwar weiterhin eine gesetzliche Verpflichtung zur Hinterlegung von Wertpapieren im Betreuungsrecht, die über die Verweisungen in § 1813 Absatz 1, § 1798 Absatz 2 BGB in der jeweils ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung für die Vormundschaft und die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend gilt. Die Hinterlegung kann aber nicht mehr bei den Hinterlegungsstellen im Sinne des § 1 Absatz 2 HintG erfolgen, sondern nur noch bei Kreditinstituten. Es gibt daher nach dem 31. Dezember 2022 keinen neuen Anwendungsfall der gesetzlich verpflichtenden Hinterlegung von Wertpapieren im Betreuungsrecht, Vormundschaftsrecht oder Pflegschaftsrecht für Minderjährige bei Hinterlegungsstellen nach § 1 Absatz 2 HintG, bei denen eine Gebühr nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz entstehen kann. Allerdings sind auch nach dem 31. Dezember 2022 weiterhin Fallkonstellationen denkbar, in denen die mit § 6 Absatz 3 Nummer 6 LJKG durch die Verweisung in die Kostenverzeichnisse des Gerichts- und Notarkostengesetzes und des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen bezweckte Kostenprivilegierung für gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegungen weiterhin erforderlich ist, namentlich bei der Abrechnung von vor dem 1. Januar 2023 aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgten Hinterlegungen von Wertpapieren bei den Hinterlegungsstellen nach § 1 Absatz 2 HintG.

Zu Nummer 3 (Aufhebung von § 22):

Die Aufhebung von § 22 LJKG beruht auf praktischen Erwägungen.

Nach § 22 LJKG erhalten Amtsboten der Gemeinden bei der Durchführung bestimmter Amtsgänge im amtlichem Auftrag einer staatlichen Behörde oder eines staatlichen Beamten in einer Angelegenheit der Rechtsfürsorge, der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, insbesondere in Form der persönlichen Aushändigung oder Eröffnung einer Ladung, einer Verfügung oder eines Beschlusses (Absatz 1), oder im Auftrag des Ortsgerichts, der Schätzungsbehörde oder der örtlichen Inventurbehörde (Absatz 3) oder bei der Bekanntmachung eines Versteigerungstermins oder der Mitwirkung bei einer Versteigerung (Absatz 4) eine Vergütung aus der Staatskasse, deren Höhe sich nach den Absätzen 1 und 2 richtet. Absatz 5 bestimmt überdies, dass für alle übrigen Verrichtungen der Amtsbote keine Vergütung verlangen kann. Die vorgenannten Tätigkeiten der Amtsboten haben keine praktische Relevanz mehr. Die Vergütungsregelung ist daher entbehrlich geworden.

Zu Nummer 4 (Änderung der Anlage – Gebührenverzeichnis):

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 2.3)

Ab dem 1. Januar 2023 normiert § 21 Absatz 2 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eine Pflicht für ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, der zuständigen Behörde zur Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit neben einem Auszug aus dem Bundeszentralregister zusätzlich eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein soll. Von der Zahlung einer Gebühr für den Auszug aus dem Bundeszentralregister werden ehrenamtliche Betreuer durch Ergänzung des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes zwar befreit sein (vgl. Vorbemerkung 1.1.3 der Anlage zum JVKostG in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, eingeführt durch Artikel 15 Absatz 13 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts). Die Gebührenregelung für die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis ist indes Ländersache. Für eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sieht Nummer 2.3 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zum Landesjustizkostengesetz eine Gebühr von 4,50 EUR je übermitteltem Datensatz vor. Diese Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die als Suchkriterien angegebenen Schuldnerdaten kein Eintrag verzeichnet ist (sog. Negativauskunft). Eine Gebührenbefreiung ist zwar

in der Anmerkung zu Nummer 2.3 der Anlage zum LJKG BW für den Fall einer Selbstauskunft nach § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ZPO vorgesehen. Nach der Einschätzung der Bundesregierung geht es bei dem vorliegenden Fall allerdings um eine Auskunft nach § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO (Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 369). Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sollten als Zeichen der Anerkennung und der Wertschätzung für ihr wertvolles Engagement nicht mit den Kosten einer künftig beizubringenden Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis belastet werden. In die Anmerkung zu Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses wird daher eine entsprechende Gebührenbefreiung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 3.2 – Anmerkung):

Die Ergänzung der Nummer 3.2 (Anmerkung) erfolgt – wie schon die Ergänzung des § 5 Nummer 1 LJKG – aufgrund der wegen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand notwendigen Schaffung einer Möglichkeit zur Erhebung der Umsatzsteuer als Auslage. Da durch Nummer 3.2 (Anmerkung) die Auslagenerhebung für Anzeigen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes gegenüber § 5 Nummer 1 LJKG weiter eingeschränkt wird, bedarf es daher auch insoweit der Ergänzung in Form der Verweisung auf Nummer 31017 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

Zu Buchstaben c bis j (Änderung von Nummer 4):

Die Änderungen im Landesjustizkostengesetz dienen der Angleichung an die im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwendeten Begrifflichkeiten. Zudem wird ein neuer Gebührentatbestand für die künftig erforderliche Verlängerung der Beeidigung geschaffen. Dieser kann wegen des im Vergleich zur Erstbeeidigung geringeren Prüfungsaufwands maßvoll ausfallen.

Zu Buchstabe c (Änderung von Nummer 4):

Nachdem der Begriff des „Verhandlungsdolmetschers“ durch die Begriffe „Gerichtsdolmetscher“ und „Gebärdensprachdolmetscher“ ersetzt wird, ist dies in der Überschrift klarzustellen. Die nachfolgenden Nummern 4.1 bis 4.5 differenzieren sodann zwischen Gerichtsdolmetschern und Gebärdensprachdolmetschern und regeln nachvollziehbar und klar, auf welche Gruppen von Sprachmittlern der jeweilige Gebührentatbestand Anwendung findet.

Zu Buchstabe d (Änderung von Nummer 4.1):

Die Änderung dient der begrifflichen Angleichung. Im Übrigen sind keine Änderungen erforderlich, weil die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern auch künftig in § 14 AGGVG geregelt bleibt.

Zu Buchstabe e (Einfügung von Nummer 4.2 – neu –):

Die begriffliche Differenzierung erfordert die Einführung eines neuen, gesonderten Gebührentatbestands für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, nachdem Gebärdensprachdolmetscher auch bisher als „Verhandlungsdolmetscher“ vom Gebührentatbestand erfasst waren.

Zu Buchstabe f (Änderung von Nummer 4.2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorhergehenden Änderung.

Zu Buchstabe g (Änderung von Nummer 4.3):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den beiden vorhergehenden Änderungen.

Zu Buchstabe h (Änderung von Nummer 4.4):

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung. Künftig sind alle drei Gebührentatbestände ausdrücklich aufzuführen.

Zu Buchstabe i (Einfügung von Nummer 4.6 – neu –):

Infolge der im Gerichtsdolmetschergesetz – und über die Verweisungen auch im Landesrecht – künftig vorgesehene Befristung von Beeidigungen wird nach Ablauf von fünf Jahren eine Verlängerung der Beeidigung erforderlich. § 12 GDolmG sieht für die Verlängerung der Beeidigung die Erhebung von Kosten nach Landesrecht vor. Dies erscheint sachgerecht, sodass die neue Gebühr auch für Gebärdensprachmittler und Urkundenübersetzer gelten soll. Nachdem die Verlängerung der Beeidigung gegenüber der Erstbeeidigung einen geringeren Prüfungsaufwand auslöst, erscheint eine reduzierte Gebühr angemessen und ausreichend.

Zu Buchstabe j (Änderung von Nummer 4.5):

Die Möglichkeit, eine vorübergehende Dienstleistung in Baden-Württemberg auszuüben, bleibt gemäß § 15a AGGVG für Gerichtsdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer erhalten. Der Gebührentatbestand ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe k (Änderung von Nummer 6.2):

Neben einer redaktionellen Änderung beruht die Änderung der Nummer 6.2 im Übrigen auf praktischen Erfahrungen mit dem durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung vom 16. Oktober 2018 (GBl. S. 365, 369) eingeführten Gebührentatbestand.

In seiner derzeitigen Fassung führt Nummer 6.2 dazu, dass im Falle eines Widerrufs der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO gemäß § 22g Absatz 3 AGGVG eine Gebühr in Höhe von 100 Euro anfällt. In § 22g Absatz 3 AGGVG ist unter Nummer 3 auch der Verzicht auf die Anerkennung geregelt, welcher als Widerrufstatbestand ausgestaltet ist. Der Verwaltungsaufwand für den Widerruf einer Anerkennung bei einem erklärten Verzicht auf die Anerkennung entspricht allerdings vielmehr den unter § 22g Absatz 1 AGGVG geregelten Tatbeständen, die zum Erlöschen der Anerkennung führen und für die gerade keine Gebühr nach dem Landesjustizkostengesetz anfällt. Die vollständige Streichung der Gebühr für den Widerruf der Anerkennung im Falle des Verzichts erscheint daher sachgerecht.

Zu Buchstabe l bis m (Änderung von Nummer 7):

Die Änderungen der Nummern 7.1 bis 7.4 sind ausschließlich redaktioneller Art und veranlasst durch am 1. August 2021 in Kraft getretene Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

In den Nummern 7.1 und 7.2 entfällt künftig die Angabe von Paragraphen der Bundesnotarordnung, die inzwischen teilweise unnummeriert worden sind und im Übrigen zur eindeutigen Beschreibung des jeweiligen Gebührentatbestands (Bestellung zum Notar oder Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar) nicht länger erforderlich sind. Die Voranstellung des Wortes „Erstmalige“ vor

dem Wort „Bestellung“ in Nummer 7.1 dient der Klarstellung, dass etwa erneute Bestellungen zum Notar (§§ 48b und 48c BNotO) oder Verlegungen des Amtssitzes (§ 10 Absatz 1 Satz 3 BNotO) auch zukünftig nicht von dem Gebührentatbestand erfasst sind.

In den Nummern 7.3 und 7.4 (Bestellung von Notarvertretungen, ständigen und weiteren Vertretungen auf Antrag) werden Änderungen von § 39 Absatz 1 BNotO nachvollzogen. Auch insoweit ist die Angabe von Paragraphen zur eindeutigen Beschreibung des jeweiligen Gebührentatbestands (Bestellung einer – gegebenenfalls weiteren – Notarvertretung oder einer – gegebenenfalls weiteren – ständigen Notarvertretung oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung) nicht länger erforderlich.

Im Übrigen gilt für die jeweiligen Gebührentatbestände weiterhin die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung Landtagsdrucksache 15/688, S. 7.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Der bundesgesetzliche Bußgeldtatbestand in § 11 GDolmG lässt unregelt, wer die zuständige Bußgeldbehörde ist. Es gelten deshalb die allgemeinen Vorschriften. Nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist sachlich zuständig nach Nummer 1 die durch Gesetz bestimmte Verwaltungsbehörde oder, wenn keine Bestimmung getroffen ist, nach Nummer 2 Buchstabe a die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Nach § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG kann die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Von der Ermächtigung hat die Landesregierung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht.

Auch für die in § 11 GDolmG genannten Bußgeldtatbestände soll von der Ermächtigung in § 36 Absatz 2 OWiG Gebrauch gemacht und die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften begründet werden. Dies erscheint wegen der fachlichen Nähe zu dem justizspezifischen Bußgeldtatbestand sachgerecht. Den Staatsanwaltschaften ist eine solche Zuständigkeit im Übrigen nicht fremd, wie § 8 OWiZuVO zeigt: danach sind die Staatsanwaltschaften mit der Ahndung weiterer Ordnungswidrigkeiten mit Justizbezug betraut, nämlich von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 8 Nummer 1 OWiZuVO) und nach § 115 OWiG (§ 8 Nummer 2 OWiZuVO).

Um eine einheitliche Zuständigkeit zu schaffen, gilt die so begründete Zuständigkeit in gleicher Weise für den neuen landesrechtlichen Bußgeldtatbestand nach § 15c AGGVG. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit gilt es zu vermeiden.

Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196, 232, 238) mit Artikel 2 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung)

Die Änderung der Verordnung erfolgt ausnahmsweise durch Gesetz wegen des engen Sachzusammenhangs (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196, 232, 238) mit Artikel 2 dieses Gesetzes und um ein Inkrafttreten der Änderungen auf Verordnungsebene zeitgleich mit diesem Gesetz zu ermöglichen.

In der Sache beschränkt sich die Änderung auf die Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe. Nach dem Wegfall des Begriffs „Verhandlungsdolmetscher“ sind künftig die Begriffe „Gerichtsdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher“ zu verwenden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes)

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes. In § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO ist danach – soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach § 755 Absatz 1 ZPO nicht zu ermitteln ist – eine Befugnis des Gerichtsvollziehers zur Erhebung der derzeitigen Anschrift und des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geregelt. Hiermit korrespondiert die Änderung in § 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO, welche Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher zur Erhebung von Namen, Vornamen, Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorsieht. Im Übrigen verweist § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung in der ab 1. November 2022 geltenden Fassung für das an Stelle des Gerichtsvollziehers tätige Insolvenzgericht auf die Abfragebefugnisse nach § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO.

Diese Regelungen in der Zivilprozessordnung und der Insolvenzordnung betreffen ausschließlich das Recht auf Datenabruf. Nicht erfasst ist hingegen die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/29398, S. 4). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind aber für Datenabruf und Datenübermittlung jeweils eigene Rechtsgrundlagen erforderlich. Daher sind ergänzende Regelungen im Landesrecht zu den Versorgungswerken erforderlich, um die bundesgesetzlich vorgesehenen Auskunftersuchen nicht ins Leere gehen zu lassen.

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e eine Datenverarbeitung betroffen, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Daneben sind die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zum Recht auf Datenabruf zu wahren. Insbesondere ist nach § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO im Vorfeld einer Erhebung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erforderlich, dass der Gläubiger im Verhältnis zum Gerichtsvollzieher die Versorgungseinrichtung bezeichnet sowie tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied der anzufragenden berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Die Möglichkeit der Datenübermittlung ist unabhängig davon, ob der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder selbstständig ist (vgl. zur Datenerhebung Bundestagsdrucksache 19/29398, S. 4 f.). Der Begriff des Arbeitgebers ist auch im Übrigen im Sinne der intendierten Erweiterung der Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für den Gläubiger im Vollstreckungsverfahren weit zu verstehen.

Anderweitige Vorschriften zu Auskunftersuchen – etwa im Wege der Amtshilfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz – werden von der Regelung nicht berührt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes)

Hinsichtlich der Einfügung von § 15a des Steuerberaterversorgungsgesetzes wird auf die Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes Bezug genommen. Es liegen insoweit die gleichen Erwägungen zugrunde.

Zu Artikel 8 (Änderung des Notarversorgungsgesetzes)

Hinsichtlich der Einfügung von § 15a des Notarversorgungsgesetzes (NotVG) wird ebenfalls auf die Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes Bezug genommen. Es liegen insoweit die gleichen Erwägungen zugrunde.

Der in § 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO verwendete Begriff des Arbeitgebers passt auf die Mitglieder des Notarversorgungswerks Baden-Württemberg allerdings nicht ohne Weiteres: Notare sind im Unterschied zu Rechtsanwälten und Steuerberatern unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) und

können deshalb per se keinen Arbeitgeber haben. Notarassessoren stehen während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land und erhalten von der Notarkammer Baden-Württemberg Bezüge (§ 7 Absatz 4 BNotO). Vor diesem Hintergrund ist § 15a Satz 1 Nummer 3 NotVG gegenüber den Parallelregelungen in den Artikeln 6 und 7 modifiziert zu formulieren, um den amtspezifischen Besonderheiten gerecht zu werden, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen hinsichtlich der Auskunftspflicht intendiert sind.

Der neu eingefügte § 15b NotVG begründet eine gesetzliche Mitteilungs- und Auskunftspflicht der Notarkammer Baden-Württemberg gegenüber dem Notarversorgungswerk Baden-Württemberg hinsichtlich von Umständen, die für die Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Versorgungswerk relevant sind. Dazu gehören insbesondere die Bestellung zum Notar, das Erlöschen des Notaramtes, die Ernennung zum Notarassessor und das Ende des Anwärterdienstes. Entsprechende Vorschriften zur Amtshilfe gibt es bereits für die Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg (§ 15 RAVG) und für die Steuerberaterkammer Baden-Württemberg (§ 15 StBVG) gegenüber dem jeweiligen Versorgungswerk.

§ 15b NotVG ergänzt die bestehende Regelung des § 16 NotVG zu den Mitwirkungspflichten der Mitglieder des Notarversorgungswerks und ihrer Hinterbliebenen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 14 Absatz 1 Nummer 10 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) ist durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aufgehoben worden. Damit entfällt der bisherige Richtervorbehalt für die § 14 Absatz 1 Nummer 10 RPfG in der bis zum 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechenden Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 RPfG. Für diese ergibt sich die Zuständigkeit des Rechtspflegers künftig unmittelbar aus § 3 Nummer 2 Buchstabe c RPfG, die bisherige landesrechtliche Aufhebung des entsprechenden Richtervorhalts ist gegenstandslos.

Zu Artikel 10 (Änderung der Internetversteigerungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch § 1815 Absatz 1 Satz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung eingeführte Terminologie.

Zu Artikel 11 (Änderung der Abwicklervergütungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Artikel 12 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Die §§ 45 und 46 AGBGB und damit der sechste Abschnitt des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aufzuheben.

§ 45 AGBGB enthält die bisher nach § 1807 Absatz 2 BGB zulässige landesrechtliche Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. § 1807 Absatz 2 BGB steht im Zusammenhang mit § 1807 Absatz 1 Nummer 1 BGB, wonach eine Anlegung von Mündelgeld unter anderem in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken erfolgen kann. Indes sieht § 1841 Absatz 2 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung als einzige Regelanlage für Anlagengeld des Betreuten die Anlage auf einem zur verzinslichen

Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut vor. § 1807 Absatz 2 BGB wird daher zum 1. Januar 2023 ersatzlos gestrichen. Damit gerät die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von § 45 AGBGB zum 1. Januar 2023 in Fortfall. Zudem entfällt das landesrechtliche Regelungsbedürfnis. Das gilt auch insoweit, als § 45 AGBGB bisher aufgrund des Verweises auf das Vormundschaftsrecht in § 238 Absatz 1 BGB auch für die Bestimmung der Eignung einer Hypothekenforderung, einer Grundsuld oder einer Rentenschuld zur Sicherheitsleistung von Bedeutung ist. § 238 Absatz 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung verweist hierzu auf eine Rechtsverordnung des Bundes nach § 240a BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung.

§ 46 AGBGB bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. Damit wird auf § 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB Bezug genommen, wonach eine Anlegung von Mündelgeld unter anderem bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse erfolgen kann, wenn sie von der zuständigen Landesbehörde zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Diese Regelung ist durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts gestrichen worden. Für Sparkassen gilt gemäß § 1842 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung wie für andere Kreditinstitute auch, dass die dortige Anlage von Mündelgeld voraussetzt, dass sie einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören müssen (vgl. Bundesratsdrucksache 564/20, S. 370). Die in § 46 AGBGB enthaltene Regelung ist damit ab dem 1. Januar 2023 gegenstandslos.

Zu Artikel 13 (Änderung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 8)

§ 8 des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, ist aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts anzupassen.

§ 8 des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, schließt bislang Personen, für die zur Zeit des Erbfalls zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist oder denen ein solcher Betreuer auf Grund eines innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbfall gestellten Antrags bestellt wird, vom Anerbenrecht aus. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Künftig ist die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten indes unzulässig (§ 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, vgl. hierzu Bundesratsdrucksache 564/20, S. 167).

Aufgrund der agrarstrukturpolitischen Zielsetzung des badischen Gesetzes, die geschlossenen Hofgüter betreffend, das geschlossene badische Hofgüter vor der Zersplitterung in unwirtschaftliche Kleinsteinheiten infolge gesetzlicher Erbfolge schützen (vgl. dazu Burandt/Rojahn/Ruby, Erbrecht, 3. Auflage 2019, BadHofGG §§ 1 bis 30 Rn. 1) und sie gleichsam als wirtschaftliche Einheit im Familienbesitz halten will (zu dieser allgemeinen Funktion aller Anerbengesetze: Staudinger/Mittelstädt (2018) EGBGB Art. 64 Rn. 2), ist auch weiterhin ein Ausschluss von Personen, die bei typisierender Betrachtung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dauerhaft nicht zur Bewirtschaftung in der Lage sind, vom Anerbenrecht sachgerecht. Das Betreuungsrecht bietet jedoch jenseits der künftig nicht mehr möglichen Betreuung in allen Angelegenheiten keinen geeigneten Ansatzpunkt, um den betroffenen Personenkreis rechtssicher zu typisieren (vergleiche zum Wahlrechtsausschluss BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 –, BVerfGE 151, 1, 47 Rn. 111).

Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben eines wirtschaftenden Hofguteigentümers ist es aber sachgerecht, Geschäftsunfähige im Sinne des § 104 Nummer 2 BGB vom Anerbenrecht auszunehmen. Das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit wird freilich nicht in übergeordneter Form behördlich erfasst. Sie muss deshalb, soweit sie bei der betreffenden Person nicht bereits aus anderem Anlass festgestellt worden ist und entsprechende Zweifel bestehen, im Einzelfall geprüft werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 14)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die heutige Terminologie.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an das heutige System des Erwachsenenschutzes. Der angefügte Satz orientiert sich an § 1851 BGB in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung.

Zu Artikel 14

Artikel 14 beinhaltet redaktionelle Anpassungen des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) an Änderungen der Bundesnotarordnung durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), die am 1. August 2021 und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 13)

§ 13 Satz 1 LFGG sieht bislang vor, dass Notariatsabwickler im Rahmen ihrer Bestellung eine Bestallungsurkunde ausgehändigt erhalten. Die Bezeichnung der Urkunde war ursprünglich angelehnt an Urkunden zur Bestellung von Notariatsverwaltern in § 57 Absatz 2 Satz 1 BNotO. Durch Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe a des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 1. August 2021 das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt. Dies soll nunmehr auf Landesebene für die Notariatsabwickler ebenfalls nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von §§ 17 und 46)

§ 17 Absatz 3 Satz 2 und § 46 Absatz 4 Satz 2 LFGG ordnen bisher für die Verwahrung von Unterlagen durch die Amtsgerichte die entsprechende Geltung von § 51 Absatz 1 BNotO an. Nachdem die bundesrechtliche Zielvorschrift seit 1. Januar 2022 nicht länger die Verwahrung durch das Amtsgericht, sondern durch die Notarkammer regelt, sind die landesrechtlichen Verweisungen „einzufrieren“ an die am 31. Dezember 2021 geltende Fassung von § 51 Absatz 1 BNotO (vergleiche der bereits durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1, 4) angefügte § 13 Satz 3 LFGG). Eine Verwahrung von Unterlagen der aufgehobenen staatlichen Notariate und der Notariatsabwickler durch die Notarkammer Baden-Württemberg wäre außerhalb von § 114 Absatz 3 Satz 3 BNotO systemfremd.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 21)

§ 21 Satz 1 LFGG verpflichtet Notarassessoren im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg zur Übernahme von Notariatsabwicklungen. Zur Bezeichnung des Personenkreises wird bislang auf § 7 BNotO verwiesen, dessen Regelungsgehalt indes durch Artikel 1 Nummern 4 und 5 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) seit 1. August 2021 auf die §§ 5a und 7 BNotO verteilt ist. Zur Klarstellung soll in § 21 Satz 1 LFGG deshalb auch auf § 5a neben § 7 BNotO verwiesen werden.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 1 bis 5 erfolgt in zeitlicher Nachfolge zur Zusammenführung der Hinterlegungsstellen an 47 Amtsgerichten.

Die in Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a vorgesehene Gebührenbefreiung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Einholung einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis soll mit Rücksicht auf die erforderlichen informationstechnischen Umsetzungsarbeiten im von Nordrhein-Westfalen zentral betriebenen Vollstreckungsportal am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die genannten Artikel treten im genannten Umfang am Tag nach der Verkündung und damit so schnell wie möglich in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Klarstellungen in Artikel 14 Nummer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft, um etwaige – in der Praxis bislang nicht bekannt gewordene – Übergangsprobleme bei der Verwahrzuständigkeit auszuschließen.

Zu Absatz 4

Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft. Damit wird ein Gleichlauf mit dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erreicht.

Das Gerichtsdolmetschergesetz wurde als Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens erlassen und durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert. Gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 tritt Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens am 1. Januar 2023 in Kraft.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

I. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 24. Mai 2022 zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung wurde durchgeführt vom 1. Juni 2022 bis zum 13. Juli 2022. Angehört wurden die gerichtliche und die staatsanwaltschaftliche Praxis, die Vertretungen der Beschäftigten und deren Berufsorganisationen, die Gewerkschaften, die kommunalen Landesverbände, die Notar-, Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern, die Versorgungswerke sowie sonstige berufsständische Organisationen, Einrichtungen und Interessenvertretungen.

Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit eingestellt, den Gesetzentwurf zu kommentieren. Auf die dortigen Kommentare wurden gesonderte Stellungnahmen durch das Ministerium der Justiz und für Migration abgegeben und auf dem Beteiligungsportal veröffentlicht.

Ferner wurden die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sowie der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

Von den angehörten Stellen haben Stellung genommen

- das Oberlandesgericht Karlsruhe,
- das Oberlandesgericht Stuttgart,
- der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
- die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- der Städtetag Baden-Württemberg,
- der Gemeindetag Baden-Württemberg,
- der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V.,
- die Notarkammer Baden-Württemberg,
- das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg,
- das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg,
- die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.,
- der BBW – Beamtenbund Tarifunion,
- der Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V. ATICOM,
- der VVDÜ Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e. V.,
- der Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. (VVU),
- der Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Baden-Württemberg (BGD) e. V.,
- der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

II. Zusammenfassung der Stellungnahmen

1. Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf wird vielfach begrüßt und begegnet ganz überwiegend keinen Bedenken. Soweit Einwendungen erhoben werden, richten sich diese vor allem gegen die Regelungen zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz, hier insbesondere gegen den fehlenden Bestandsschutz.

2. Anregungen zu einzelnen Regelungen

a) Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 des Hinterlegungsgesetzes)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat Bedenken gegen die in § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 HintG-E vorgesehene Möglichkeit, durch eine Rechtsverordnung die Zulassung der elektronischen Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Hinterlegungsverfahren zu beschränken. Er befürchtet für die Rechtssuchenden einen unzumutbaren Flickenteppich.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten hat als Binnenorganisationsakt keinerlei Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Antragstellung von Rechtssuchenden. Antragstellern wird mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs flächendeckend die Option der elektronischen Antragstellung neben der papierhaften eröffnet.

- b) Zu Artikel 2 Nummer 2 bis 9 (§§ 14 bis 15c und § 46 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Mehrere Verbände kritisieren die als zu kurz empfundene Übergangsfrist für Gerichtsdolmetscher bis 11. Dezember 2024 und fordern deren Verlängerung bzw. einen besseren Bestandsschutz für Gerichtsdolmetscher.

Stellungnahme der Landesregierung

Nachdem die Gerichtsdolmetscher vom Bund geregelt sind, ist das Land kompetenzrechtlich an längeren Übergangsfristen für Gerichtsdolmetscher gehindert.

Auch das landesrechtlich vorgesehene Erlöschen der Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern zum Stichtag 31. Dezember 2027 in § 46 AGGVG-E wird von mehreren Verbänden kritisiert und ein vollständiger Bestandsschutz für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gefordert. Der Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. (VVU) äußert Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Regelung, die sich an Artikel 12 messen lassen müsse. Denn das Ziel der Qualitätssicherung verlange nicht, Bestandssprachmittlern die Beeidigung zu entziehen.

Stellungnahme der Landesregierung

Mit einem vollständigen Bestandsschutz würden Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer gegenüber Gerichtsdolmetschern, die sich bis zum 11. Dezember 2024 neu beeidigen lassen müssen, bessergestellt. Auch wenn die Beachtung des Gleichbehandlungsgebots durch unterschiedliche Normgeber nicht verlangt wird, sprechen in der Sache aber auch gute Gründe wie insbesondere das Bedürfnis nach einer Überprüfung und Sicherung der Qualität der beeidigten Sprachmittler für eine derartige Zäsur, was sich auch daran zeigt, dass sich nicht alle Berufsverbände gegen das Erfordernis der Neubeeidigung wehren. Wie dargelegt, hat sich die Landesregierung unter dem Aspekt der Rechtsvereinheitlichung entschieden, alle Sprachmittler einheitlich zu behandeln und auch auf Landesebene eine Neubeeidigung zu verlangen mit dem Unterschied, dass die verbreitet als zu kurz empfundene Übergangsfrist länger, nämlich bis zum 31. Dezember 2027, ausgestaltet wird.

Nach Ablauf der Übergangsfrist endet die Beeidigung, sofern keine Neubeeidigung erfolgt ist. Diese Erlöschenregelung hält den verfassungsrechtlichen Maßgaben stand. Legitimes Ziel der Regelung ist es, die Einhaltung der neuen Vorgaben sicherzustellen und den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes das Auffinden und die Auswahl nachweislich fachlich geeigneter und persönlich zuverlässiger Sprachmittler zu erleichtern. Auch bei Bestandssprachmittlern sollen die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit nicht nur gesetzlich neu geregelt, sondern auch deren Einhaltung im konkreten Einzelfall sichergestellt werden. Das künftige Erfordernis einer staatlichen Prüfung soll eine richtige Sprachübertragung in Gerichtsverfahren und so die Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleisten. Dass es sich dabei um ein legitimes Ziel handelt, zeigt sich schon daran, dass ein unbegrenzter Bestandsschutz gerade nicht von allen Verbänden gefordert wird. Mit einem unbegrenzten Bestandsschutz würden nämlich auch Sprachmittler begünstigt, welche die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise, weil sie in der Vergangenheit ohne entsprechende fachliche Nachweise beeidigt worden sind. Das vom Gerichtsdolmetschergesetz angestrebte Ziel der Qualitätssicherung würde im Bereich der landesgesetzlich geregelten Sprachmittler demnach ohne eine solche Erlöschenregelung nicht in gleicher Weise erreicht. Die angestrebte Revision der Qualität der Sprachmittler kann aber nur mittels einer Überprüfung der fachlichen Anforderungen erfolgen, die alle gleichermaßen trifft, weil es zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht ausreichend wäre, nur die neu zu beeidigenden Sprachmittler den neuen fachlichen Anforderungen zu unterwerfen und den bereits beeidigten Sprachmitt-

lern vollständigen Bestandsschutz zu gewähren. Auch wenn es zutrifft, dass es bei Urkundenübersetzern keine ad hoc-Beeidigung gibt, sind Gerichte außerdem nicht daran gehindert, auch nicht beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 30, juris).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG die Dolmetscher- oder (i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 1 AGGVG-E) Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscher- bzw. Übersetzerberuf voraussetzt. Sprachmittler, die bereits eine solche Prüfung absolviert haben, können sich mit diesem Prüfungsnachweis erneut beeidigen lassen. Wiederholt werden muss nicht die Prüfung, sondern die der Beeidigung immanente Feststellung, dass die – neuen – persönlichen und fachlichen Anforderungen in der Person des zu Beeidigenden erfüllt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 23, juris). Der mit der erneuten Beeidigung verbundene Aufwand ist moderat [s. die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter A.VI.2.b)], die dafür vorgesehene Gebühr mit 75 Euro maßvoll. Lediglich diejenigen Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer, die bisher ohne eine staatliche Prüfung beeidigt waren, werden – sofern keine Beeidigung nach § 4 Absatz 1 und 2 GDolmG in Betracht kommt – eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung ablegen müssen, um neu beeidigt werden zu können. Den damit verbundenen fachlichen und zeitlichen Aufwand hält die Landesregierung für zumutbar. Auch die Prüfungsgebühr fällt nicht zugangsbeschränkend hoch aus.

Den Interessen der bisher beeidigten Sprachmittler wird durch die landesrechtlich vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren ausreichend Rechnung getragen. Diesen Zeitraum hält die Landesregierung für angemessen und ausreichend, um das Beeidigungsverfahren zu durchlaufen bzw. zuvor eine bislang nicht abgelegte staatliche Prüfung zu absolvieren. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist auch unter Vertrauensschutzaspekten jedenfalls nicht zu kurz bemessen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Januar 2019 – 13 LA 401/18 –, Rn. 30, juris). Denn die Annahme erscheint nicht zu optimistisch, dass ein langjährig auf dem Niveau der staatlichen Prüfung tätiger Dolmetscher oder Übersetzer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren die staatliche Prüfung wird ablegen können.

Mehrere Verbände kritisieren sodann die landesrechtlich vorgesehene Beschränkung der Beeidigung auf gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke und plädieren dafür, die Beeidigung auch auf behördliche und notarielle bzw. anwaltliche Zwecke zu erstrecken.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Forderung nach der Erstreckung der Beeidigung auf notarielle und behördliche Zwecke ist abzulehnen. Die Notwendigkeit einer allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern ist auf das GVG, die einer öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzern auf § 142 Absatz 3 ZPO zurückzuführen. Es handelt sich um gerichtsverfassungsrechtliche bzw. prozessrechtliche Institute. Auch bislang waren Dolmetscher in Baden-Württemberg nicht für notarielle und behördliche bzw. anwaltliche Zwecke beeidigt, was in der Praxis jedoch einer Heranziehung durch Behörden, Notare oder Rechtsanwälte nicht entgegenstand. Die bisherige Beeidigung von Urkundenübersetzern zu behördlichen Zwecken entfällt aus systematischen Gründen und um einen Gleichlauf mit den Regelungen für Dolmetscher herzustellen. Auf die Gesetzesbegründung wird ergänzend verwiesen. Der wegen „zweierlei Beeidigungsnotwendigkeiten“ befürchtete „bürokratische Kraftakt“ wird nicht erforderlich, denn beeidigt wird ausschließlich vor den Gerichten und nicht vor Verwaltungsbehörden außerhalb der Gerichtsbarkeit.

Auch für die Erstreckung der Vergütungsregelung in § 15 Absatz 4 AGGVG-E auf behördliche Zwecke besteht kein Anlass: die Vergütungsregelungen des JVEG gelten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 JVEG nur für die Heranziehung vor Gerichten oder anderen Ermittlungsbehörden, nicht hingegen für Verfahren vor

den Verwaltungsbehörden. Die Vorschrift hat daher deklaratorischen Charakter, soweit der Urkundenübersetzer für gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zwecke tätig wird, und Regelungswirkung nur insoweit, als sie klarstellt, dass auch bei einer Heranziehung in Justizverwaltungsangelegenheiten, also in justizbehördlichen Angelegenheiten, Vergütung nach dem JVEG verlangt werden kann (vgl. Landtagsdrucksache 6/7750, S. 50). Die Modalitäten der Heranziehung von Urkundenübersetzern durch andere Landesbehörden und die dabei anfallende Vergütung regelt das AGGVG ausweislich der zitierten Gesetzesbegründung weder bisher noch künftig.

Der Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Baden-Württemberg (BGD) e. V. begrüßt, dass die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern beibehalten werden soll. Er beanstandet indes, dass die allgemeine Beeidigung für Gebärdensprachdolmetscher nicht bundesweit, sondern nur innerhalb des Landes Baden-Württemberg gelten soll, und fordert – wie auch der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Baden-Württemberg e. V. – die bundesweite Geltung der landesrechtlichen Beeidigung. Befremdlich findet der Verband zudem die Trennung zwischen Laut- und Gebärdensprachdolmetschern: diese sei weder im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz noch im Gerichtsverfassungsgesetz angelegt und zudem auch künstlich, weil die Tätigkeit von Laut- und Gebärdensprachdolmetschern gleich sei mit dem einzigen Unterschied, dass Gebärdensprachdolmetscher nicht in eine Lautsprache übertragen. Gebärdensprachdolmetscher sollten daher ebenfalls als Gerichtsdolmetscher bezeichnet werden. Weiter kritisiert der Verband, dass die künftigen Vorgaben, insbesondere die Befristung und der Bußgeldtatbestand, Gebärdensprachdolmetscher von der Beeidigung abhalten könnten, sodass es künftig vermehrt zu ad hoc-Beeidigungen kommen werde. In diesem Zusammenhang regt der Verband an, nur Gebärdensprachdolmetscher, die den Qualitäts- und Ausbildungskriterien des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e. V. entsprechen, zu laden bzw. in das Dolmetscherverzeichnis aufzunehmen.

Stellungnahme der Landesregierung

Die unterschiedliche Behandlung von Laut- und Gebärdensprachdolmetschern ist bundesrechtlich vorgegeben, weil das Gerichtsdolmetschergesetz nur (Lautsprachen-)Dolmetscher im Sinne des § 185 GVG erfasst. Aus kompetenzrechtlichen Gründen sieht sich das Land daran gehindert, Gebärdensprachdolmetscher als Gerichtsdolmetscher zu bezeichnen: die Nomenklatur ist durch das Gerichtsdolmetschergesetz vorgegeben und sollte bundesweit einheitlich bleiben. Ebenfalls aus Gründen der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung kann das Land die bundesweite Geltung einer landesrechtlichen Beeidigung nicht anordnen.

Die künftigen, als strenger empfundenen Vorgaben resultieren aus dem angestrebten Gleichlauf mit dem Gerichtsdolmetschergesetz. Wie in der Begründung zu Artikel 2 Nummern 2 bis 9 ausgeführt, will die Landesregierung unterschiedliche Vorgaben vermeiden und alle Sprachmittler gleichen Anforderungen unterwerfen.

In das Dolmetscherverzeichnis aufgenommen werden ohnehin nur allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscher. Den Gerichten steht es frei, auch nicht beeidigte Dolmetscher heranzuziehen.

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Baden-Württemberg e. V. begrüßt den Gesetzentwurf und insbesondere die künftig bundeseinheitliche Regelung der allgemeinen Beeidigung, die künftige Befristung mit Verlängerungsmöglichkeit sowie den Schutz der neuen Berufsbezeichnungen, auch durch den neuen Bußgeldtatbestand. Er regt im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr – wie auch der Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V. ATICOM und der VVDÜ Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e. V. – zum einen an, dem hinzugezogenen Dolmetscher die verfahrensrelevanten Schriftstücke elektronisch zugänglich zu machen; für ein – generelles – Akteneinsichtsrecht setzen sich auch ein der Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V. ATICOM und der

VVDÜ Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e. V. Zum anderen möchte der Verband, dass in dem jeweiligen Verzeichnis beim Landgericht verzeichnet wird, wenn der jeweilige Dolmetscher oder Übersetzer über ein eBO verfügt.

Weiter möchte der Verband die persönliche Leistungserbringung und die vorrangige Heranziehung allgemein beeidigter Sprachmittler landesgesetzlich festzuschreiben; letzteres fordern auch der Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V. ATICOM und der VVDÜ Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e. V. In das Dolmetscherverzeichnis sollten zudem nur natürliche Personen aufgenommen werden, keine Dolmetscheragenturen.

Stellungnahme der Landesregierung

Nach den bundesgesetzlichen Vorschriften ist über die Akteneinsicht Dritter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden; Rechtsänderungen in diesem Bereich fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Angabe im Verzeichnis, dass ein eBO vorhanden ist, erfordert keine gesetzliche Regelung; nach § 9 Absatz 1 Satz 3 GDolmG können mit Einwilligung des Antragstellers weitere Daten verarbeitet werden.

Eine Vorrangregelung für allgemein beeidigte Dolmetscher sieht das Bundesrecht nicht vor. Eine solche ist auch landesrechtlich nicht angezeigt. Soweit die Forderung nach „persönlicher Leistungserbringung“ meint, dass nur natürliche Personen und nicht etwa Dolmetscheragenturen als Dolmetscher bestellt werden, dürfte ein Missverständnis vorliegen: Dolmetscher im Sinne des § 185 GVG ist nur eine natürliche Person und auch allgemein beeidigt werden nur natürliche Personen. Da die Verzeichnisse nur beeidigte Sprachmittler verzeichnen, ist es ausgeschlossen, dass Dolmetscheragenturen in den gerichtlichen Dolmetscherverzeichnissen als Dolmetscher aufgeführt werden. Jedoch dürfen Geschäfts- oder Firmendaten hinterlegt werden. Ein beeidigter Dolmetscher kann daher die Aufnahme des ihn beschäftigenden Unternehmens als Firmen- oder Geschäftsanschrift in das Verzeichnis bzw. die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank verlangen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg ist mit den geplanten Regelungen weitestgehend einverstanden. Er kritisiert aber – mit dem Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V. ATICOM und dem VVDÜ Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e. V. –, dass das unbefugte Titelführen bei Sachverständigen eine Straftat (§ 132a StGB), bei Sprachmittlern hingegen nur eine Ordnungswidrigkeit sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Schaffung eines Straftatbestandes obliegt dem Bund.

Der Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V. ATICOM und der VVDÜ Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e. V. merken einerseits an, dass Beeidigungsvorgaben nicht in die Bildungshoheit der Länder eingreifen dürften, fordern andererseits aber zugleich bundesweit einheitliche Qualitätsstandards. Sie verlangen weiter, dass Sprachmittler über die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten mitentscheiden können. Die Verbände kritisieren zudem die der Darstellung des Erfüllungsaufwands zugrunde gelegten Zahlen. Sie regen schließlich an, den Begriff des beeidigten Urkundenübersetzers zu ersetzen durch „beeidigter Rechtsübersetzer“ oder „beeidigter Justizübersetzer“ sowie den Tätigkeitsbereich des Gebärdensprachdolmetschers zu definieren.

Stellungnahme der Landesregierung

Im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird nur die Beeidigung geregelt. Bezüglich der – in die Kompetenz der Kultusressorts fallenden – Regelungen über die Ausbildung und Prüfung von Sprachmittlern wird auf die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher

und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache vom 17. Dezember 2020 verwiesen, die bundesweit einheitliche Prüfungsstandards festschreibt.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet, etwa in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, erfolgt nach § 9 Absatz 4 GDolmG mit Einwilligung des Antragstellers, dessen Rechte damit gewahrt sind.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands wurde eine geschätzte Quote von 80 % möglicher Neubeeidigungen zugrunde gelegt; der Mehraufwand wurde berücksichtigt. Auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands wird insoweit verwiesen.

Soweit die Verbände fordern, die bisher beeidigten Urkundenübersetzer ohne „erneute“ Prüfung zu beeidigen, muss klargestellt werden: das Ablegen einer Prüfung ist nur erforderlich, wenn ein Antragsteller, der bisher keine Prüfung nachweisen kann, nach den neuen Vorgaben (erneut) beeidigt werden möchte. Bereits beeidigte Sprachmittler, die schon eine Prüfung abgelegt haben, können sich mit diesem Prüfungsnachweis neu beeidigen lassen, ohne dass eine erneute Prüfung abgelegt werden muss, wenn die schon bestandene Prüfung den neuen Vorgaben in § 3 Absatz 2 GDolmG entspricht.

Bei der Bezeichnung Urkundenübersetzer handelt es sich um einen eingeführten Begriff, der in Einklang mit § 142 Absatz 3 ZPO steht und beibehalten werden soll. Der Tätigkeitsbereich des Gebärdensprachdolmetschers ergibt sich schließlich aus dem Verweis auf § 186 Absatz 2 GVG (§ 14a Absatz 1 Satz 1 AGGVG-E).

Der Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. (VVU) begrüßt die einheitliche Verwendung des Begriffs „Gerichtsdolmetscher“ und die Beibehaltung der Zuständigkeit der Landgerichte für die Beeidigung. Er hält jedoch die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern für sinnlos, sofern der Wegfall der Berufungsmöglichkeit bundesgesetzlich nicht rückgängig gemacht wird. Der Verband bedauert sodann, dass das baden-württembergische Eignungsfeststellungsverfahren nicht beibehalten wird. Schließlich fordert er, die Gebühren für die erneute Beeidigung gegenüber den Gebühren für die Erstbeeidigung zu senken, weil die Neubeeidigung den Sprachmittlern aufgezungen sei.

Stellungnahme der Landesregierung

An der allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern wird aus den in der Gesetzesbegründung genannten Gründen festgehalten. Eine Berufung auf den allgemein geleisteten Eid bleibt bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 11. Dezember 2024 möglich. Es bleibt abzuwarten, ob der Bund der Empfehlung der Justizministerkonferenz vom 1. Juni 2022 (TOP I.13) folgen wird, die Berufungsmöglichkeit für Gebärdensprachdolmetscher beizubehalten.

Der Wegfall des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes geschuldet. Dort ist ein Eignungsfeststellungsverfahren nicht vorgesehen. Die Beeidigung erfolgt künftig entweder auf Grundlage einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung oder auf Grundlage eines alternativen Befähigungsnachweises.

Der Forderung nach einer Senkung der Gebühren für die erneute Beeidigung ist entgegenzutreten. Der bei der Neubeeidigung entstehende Aufwand entspricht dem der erstmaligen Beeidigung, weil die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Beeidigung erneut geprüft werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die gleiche Gebühr zu erheben, zumal diese mit 75 Euro auch im Ländervergleich moderat ausfällt und im Zuge der Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz auch nicht erhöht wurde.

c) Zu Artikel 6 bis 8 (Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes, des Steuerberaterversorgungsgesetzes und des Notarversorgungsgesetzes)

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. sieht die Erforderlichkeit, korrespondierende Regelungen der Länder einzuführen, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen. Die Auskunftsansprüche dürften aber gegenüber denen bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschießend sein, was durch eine Spiegelung der Regelung in § 74a Absatz 2 und 3 (in der Fassung ab 1. November 2022) und § 4 Absatz 3 SGB X oder durch eine Verweisung hierauf gewährleistet werden könne. Der Entwurf bilde weder die Voraussetzungen für eine Anfrage noch die Art der Übermittlung ab. Zudem sei der Entwurf im Sinne einer Datenübermittlungspflicht, nicht als reine Datenübermittlungsbefugnis ausgestaltet. Mit Blick auf die Erweiterung auf alle „öffentlichen Stellen“ dürften die Vorschriften zur Amtshilfe in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder abschließende Rechtsgrundlagen bereitstellen.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Regelungswortlaut beruht auf einem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz, der im Länderkreis auf breite Zustimmung gestoßen ist. Im Vergleich zur Regelung des § 74a Absatz 2 und 3 SGB X wurde dabei der Vorteil zu Recht darin gesehen, dass der Wortlaut abstrakter gefasst ist. Grenzen werden bereits nach der Zivilprozessordnung gesetzt, da ein Ersuchen gegenüber einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gemäß § 755 Absatz 2 ZPO nur nachrangig möglich ist und § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c ZPO ausdrücklich voraussetzt, dass der Meldebehörde keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist. Ergänzend sind die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.

Auch ein Verweis auf § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB X – wie in § 74a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 SGB X in der Fassung ab 1. November 2022 – erscheint entbehrlich, da kaum vorstellbar erscheint, dass das Versorgungswerk eine Auskunft nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte oder die Auskunftserteilung die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

Eine konkrete Form der Übermittlung sieht der Entwurf aus Gründen der Praktikabilität nicht vor. Insoweit soll es der Praxis überlassen bleiben, welche (technische) Form der Übermittlung sich am geeignetsten erweist.

Die Regelungen sind im Übrigen gerade deshalb – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – als Datenübermittlungspflicht ausgestaltet, um das in der Begründung angesprochene „Leerlaufen“ der bundesgesetzlichen Regelungen auszuschließen (vgl. auch Bundestagsdrucksache 19/29398, S. 4).

Die allgemeinen Vorschriften der Amtshilfe können schließlich zwar gegenüber einer Hilfe ersuchenden Stelle ebenfalls eine Datenübermittlung zur Folge haben, sie enthalten jedoch nicht ohne weiteres auch die datenschutzrechtlich notwendige Befugnis für die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 4 Rn. 9; BeckOK VwVfG/Funke-Kaiser, 55. Edition, Stand: 1. April 2022, § 5 Rn. 56). Vor diesem Hintergrund wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass anderweitige Vorschriften zu Auskunftersuchen von der Regelung nicht berührt werden.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg weist darauf hin, dass Anschriften der Mitglieder vorrangig bei den berufsrechtlichen Kammern, den Krankenkassen, den Verwaltungsberufsgenossenschaften und den Finanzämtern verfügbar sein müssten.

Stellungnahme der Landesregierung

Die landesgesetzliche Änderung zu den berufsständischen Versorgungswerken folgt dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vor-

Hinterlegungsstellen, wie die Zusammenführung von einzelnen Bezirken. Der Normenkontrollrat BW begrüßt es ausdrücklich, dass das Ressort Ausführungen zum Erfüllungsaufwand auch anlässlich der Einführung einer weiteren Mitteilungspflicht (§ 15b Notarversorgungsgesetz) trotz der Eilbedürftigkeit gemacht hat.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende und Berichterstatterin

Prof. Dr. Gisela Färber
stellvertretende Berichterstatterin
für Digitalisierungsfragen

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg